



Hans-Josef Fell  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Sprecher für Energie- und Technologiepolitik  
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Stellungnahme zur 37. BImSchV**

#### **Die Verordnung weist eine Reihe von Defiziten auf:**

- Die Verordnung gilt nur für neue Kraftwerke. Die alten Kraftwerke können damit weiter in hohem Maße Schadstoffe ausstoßen.
- Die Verordnung soll erst 2013 in Kraft treten und damit erst, wenn die meisten neuen Kraftwerke bereits in Betrieb gegangen sind und somit doppelt so viele Stickoxide ausstoßen dürfen als nach der neuen Verordnung vorgeschrieben.
- Die Verordnung verringert nur den Stickoxidausstoß der Kraftwerke. Problematisch ist vor allem, dass auch neue Kraftwerke weiter in hohem Maß Staub ausstoßen dürfen. Dabei ist der Fein-Staub ein besonders großes Problem. Der Stand der Technik würde weit niedrigere Grenzwerte ermöglichen. Offenbar will die Bundesregierung aber vermeiden, dass die Kraftwerksbetreiber zusätzlich in Umweltschutz investieren müssen.

Fazit: Kohleminister Gabriel und Wirtschaftsminister Glos wollen Kohlekraftwerke langfristig über zu niedrige Umweltstandards subventionieren. Die Bundesregierung hat an dieser Stelle ein Kohlepaket statt ein Klimapaket geschnürt. Dies passt gut zu den 38 Milliarden Euro neuen Kohlesubventionen, die kürzlich von der Bundesregierung bis 2018 beschlossen wurden sowie zu dem schwarz-roten Forschungsschwerpunkt Kohlekraftwerkstechnologie.

**Hintergrund:** Der Regierungsentwurf zur 37. BImSchV vom 05.12.2007

#### **Anwendungsbeginn**

Die Anforderungen der VO gelten für Anlagen, die ab dem **31.12.2012** in Betrieb gehen werden.

Ausnahmen (d.h. Anforderungen gelten nicht, wenn):

- 31.12.2010 vollständiger Antrag und vor dem 31.12.2013 in Betriebnahme oder
- 1.1.2011 mit Errichtung begonnen und vor dem 31.12.2013 Betriebsaufnahme

#### **Anwendungsbereich**

**Neue** Feuerungsanlagen, Gasturbinenanlagen und Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der 13. BImSchV.

Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 der 17. BImSchV. Dem grundlegenden Prinzip, dass im Vergleich zu Kraftwerken für die thermische Abfallbehandlung keine schwächeren Anforderungen gelten dürfen, wird somit entsprochen. 13. und 17. BImSchV bleiben unberührt. Die Anwendungsbereiche der drei Verordnungen passen rechtlich und sachlich genau zueinander.

#### **Emissionswerte**

## Stickstoffdioxid

- Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe
  - 50 – 100 MW: 250 mg/m<sup>3</sup>
  - > 100 MW: 100 mg/m<sup>3</sup>
- Verbrennung/Mitverbrennung von Abfällen
  - > 50 MW: 100 mg/m<sup>3</sup>
- Herstellung von Zementklinker und Brennen von Kalk  
200 mg/m<sup>3</sup>

### Spezialregelungen:

Die Anforderungen gelten nicht für Spitzenlast und Notbetrieb unter 300 h/a (wie in 13. BImSchV). Brennen von Kalk in Drehrohröfen mit Rostvorwärmer 350 mg/m<sup>3</sup>.

- Gasturbinenanlagen für Erdgas > 100 MW, ab einer Last von 70 % unter ISO-Bedingungen:
  - mit KWK, Gesamtwirkungsgrad mindestens 75 % 50 mg/m<sup>3</sup>
  - im Kombibetrieb, Gesamtwirkungsgrad mindestens 55 % 50 mg/m<sup>3</sup>
  - als Arbeitsmaschine 50 mg/m<sup>3</sup>
  - Sonstige 35 mg/m<sup>3</sup>